

Öffentliche Bekanntmachung von Mehrjahresbescheiden von Untrasried für 2025

Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Mit der vom Gemeinderat Untrasried beschlossenen Hundesteuersatzung vom 06.12.2021 wurden die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung:

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für einen Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit beträgt abweichend von Absatz 1 die Steuer 500,00 €.	

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Bayern (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Jahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für Sie als Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen an der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

2. Fälligkeit:

Am 01. April 2025 ist die Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Untrasried zur Zahlung fällig. Steuerpflichtigen, die dem Bankeinzugsverfahren angeschlossen sind, wird der Betrag abgebucht. Barzahler werden gebeten, den Betrag auf eines der Gemeindekonten zu überweisen oder in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1, während der allgemeinen Dienststunden einzuzahlen.

Wer einen über vier Monate alten, der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn in der Gemeinde Untrasried oder der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg anmelden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann jeder Hundebesitzer innerhalb eines Monats entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten des Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg in 87634 Obergünzburg, Marktplatz 1 einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der bezeichneten Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der bezeichneten

Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Zahlungsfälligkeit

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dies bedeutet, dass trotz Widerspruch bzw. Klage die im Bescheid genannten Zahlungsfälligkeiten gelten.

Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Steuerzahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß Art. 13 KAG i.V. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch oder Klage erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde im Bereich des kommunalen Abgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Untrasried, 25.09.2025



.....
Alfred Wölfl
(Erster Bürgermeister)

Angeschlagen am: 26.09.25

Abgenommen am: